OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551448/2/Wim/JoS

Datum:
Linz, 26. August 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des Ing. Fö. R P, X, N, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 4. Februar 2019, GZ: Wa10-87-14-2002, betreffend Abweisung eines Ansuchens um Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 4. Februar 2019, GZ: Wa10-87-14-2002, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Dezember 2002, GZ: Wa10-87-4-2002-Hom, wurde unter anderem dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die wasserrechtliche Bewilligung zur Einleitung der vorgereinigten häuslichen Abwässer aus dem Wohnobjekt X, K, auf dem Grundstück Nr. X, KG K, in den B sowie zum Weiterbetrieb der dafür erforderlichen Anlagen auf dem Grundstück Nr. X befristet bis zur Möglichkeit des Anschlusses an eine systematische Ortskanalisation mit zentraler Kläranlage längstens jedoch bis 31. Dezember 2017 erteilt.

1.2. Infolge des Antrages vom 28. Dezember 2004 wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. Februar 2005, GZ: Wa10-87-10-2002-Hom, die oben erörterte wasserrechtliche Bewilligung insofern abgeändert, als die Dauer der Bewilligung für die Anlage bis 31. Dezember 2017 erteilt wurde und die bisherige Einschränkung „bis zur Möglichkeit des Anschlusses an eine systematische Ortskanalisation mit zentraler Kläranlage“ entfiel. Die übrigen Vorschreibungen des Bewilligungsbescheides vom 13. Dezember 2002 blieben unverändert aufrecht.

1.3. Der Bf hat mit Ansuchen vom 26. Juni 2017 die Wiederverleihung des Wasserrechtes für die gegenständliche Abwasserbeseitigungsanlage beantragt.

1.4. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 4. Februar 2019, GZ: Wa10-87-14-2002, wurde das Ansuchen des Bf um Wiederverleihung des Wasserrechtes für die Einleitung von gereinigten Abwässern der Kleinkläranlage der Liegenschaft X, K, in den B abgewiesen.

Begründend wird zusammengefasst festgehalten, dass unter Berufung auf § 13 Wasserrechtsgesetz 1959 (in der Folge: WRG 1959) und Vorschriften des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 (Oö. AEG 2001) kein Bedarf an einer Einleitung von gereinigten Abwässern in den B vorliege, weil das Gebäude X, K, der Anschlusspflicht an eine öffentliche Ortskanalisation unterliege.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 25. Februar 2019 rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. In dieser wird unter zunächst weitgehender Darlegung des sich bislang zugetragenen Sachverhaltes in Bezug auf die gegenständliche Abwasserbeseitigungsanlage sodann begründend ausgeführt, dass die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand gewartet sei, die Grenzwerte eingehalten würden und mit dem B ein leistungsfähiger Vorfluter zur Verfügung stehe. Insbesondere würde eine Nichtverlängerung der wasserrechtlichen Bewilligung für die gegenständliche

Anlage beim Bf einen unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand bewirken. Abschließend begehrt der Bf die Verlängerung der wasserrechtlichen Bewilligung für die in Rede stehende Kleinkläranlage für weitere zehn Jahre.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt der belangten Behörde. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Sache an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist.

3.2. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Die verfahrensgegenständliche Anlage zur Einleitung der vorgereinigten häuslichen Abwässer aus dem Wohnobjekt X, K, auf dem Grundstück Nr. X, KG K, in den B sowie zum Weiterbetrieb der dafür erforderlichen Anlagen auf dem Grundstück Nr. 342 wurde wasserrechtlich bis 31. Dezember 2017 bewilligt (ON 11, 29; jeweils Behördenakt).

Der Bf hat rechtzeitig mit Schreiben vom 26. Juni 2017 um Wiederverleihung dieses Wasserbenutzungsrechts angesucht, was mit dem angefochtenen Bescheid vom 4. Februar 2019, GZ: Wa10-87-14-2002, abgewiesen wurde (ON 33 bzw. angefochtener Bescheid).

Die bisherigen Ermittlungen und Feststellungen der belangten Behörde in Bezug auf das Wiederverleihungsverfahren erschöpfen sich im Wesentlichen in der Frage, ob ein Bedarf an einer Einleitung von gereinigten Abwässern in den B gegeben ist, was unter Verweis auf eine allfällige Anschlusspflicht des Gebäudes X, K, an eine öffentliche Ortskanalisation verneint wurde. Weitere Ermittlungen wurden nicht getätigt (ON 34, 41 [Verhandlungsschrift] und angefochtener Bescheid).

Es besteht gegenwärtig tatsächlich kein Anschluss der Liegenschaft bzw. des Objektes X, K, an eine öffentliche Ortskanalisation (ON 41 [Verhandlungsschrift], angefochtener Bescheid, Beschwerde, unstrittig).

3.3. Die Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus dem angefochtenen Bescheid bzw. dem Verfahrensakt der belangten Behörde, im Näheren aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Die einzelnen Sachverhaltselemente sind unbestritten und erscheinen dem erkennenden Gericht ausreichend, um die gegenständliche Sache im Sinne der getroffenen Zurückverweisungsentscheidung rechtlich zu beurteilen.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Gemäß § 13 Abs. 1 WRG 1959 ist bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden

wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.

Gemäß § 21 Abs. 3 WRG 1959 können Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Ansuchens um Wiederverleihung der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Bewilligungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert. Im Widerstreit mit geplanten Wasserbenutzungen gilt eine solche Wasserbenutzung als bestehendes Recht im Sinne des § 16.

4.2. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde das Ansuchen des Bf um Wiederverleihung des in Rede stehenden Wasserbenutzungsrechtes für die Abwasserbeseitigungsanlage ausschließlich mit der Begründung abgewiesen, dass für die Anlage des Bf und damit für die Einleitung von gereinigten Abwässern in den B vor dem Hintergrund einer allfälligen Anschlusspflicht an eine öffentliche Ortskanalisation kein Bedarf gegeben sei.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung (bzw. Wiederverleihung derselben) gemäß § 32 WRG für eine biologische Abwasserbeseitigungsanlage nicht mit der Begründung verweigert werden, dass ohnehin eine Verpflichtung zum Anschluss an die Gemeindekanalisationsanlage und damit kein Bedarf bestehe (vgl. insbesondere VwGH 6. Juli 2006, 2006/07/0032 mit Hinweis auf die Erkenntnisse vom 22. Februar 1994, 93/07/0131, 18. März 1994, 93/07/0132 und 25. Jänner 1996, 93/07/0176).

Nach Maßgabe der soeben wiedergegeben Rechtsgrundlagen sowie der diesbezüglich ständigen Rechtsprechung des VwGH ist es demnach nicht zulässig, den gegenständlich abgewiesenen Antrag auf Wiederverleihung damit zu begründen, dass eine Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage und damit kein Bedarf bestehe. Diese Ermittlungsergebnisse bzw. lediglich diese Begründung liegt jedoch dem angefochtenen Bescheid unzweifelhaft zugrunde. Da die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid

einzig auf die nach der Rechtsprechung des VwGH eben unzulässige Thematik des mangelnden Bedarfs zufolge einer etwaigen Anschlussverpflichtung an die öffentliche Kanalisation gestützt hat, sind wesentliche Erhebungen und zulässige Begründungselemente zum Bedarf der Abwasserbeseitigungsanlage nach § 13 Abs. 1 WRG 1959 unterblieben.

Nach dem Wortlaut des § 21 Abs. 3 WRG 1959 hat - sofern das Ansuchen rechtzeitig gestellt wird - der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt.

Die Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes nach § 21 Abs. 3 WRG 1959 stellt nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht den Fall der Verlängerung oder eines Fortlebens des alten Wasserbenutzungsrechtes, sondern die Erteilung eines neuen Rechtes anstelle eines durch Zeitablauf untergegangenen Rechtes dar. Es haben daher die Vorschriften der §§ 11 ff WRG 1959 über die Berücksichtigung fremder Rechte uneingeschränkt Anwendung zu finden (vgl. z.B. VwGH 24. Februar 2005, 2004/07/0030; 7. Dezember 2006, 2004/07/0124; 26. April 2012, 2008/07/0048). Ein Wiederverleihungsantrag löst demnach in Bezug auf fremde Rechte keine anderen Rechtswirkungen als ein erstmalig gestellter wasserrechtlicher Bewilligungsantrag aus (vgl. nur VwSlg 16549 A/2005 mwN).

Die belangte Behörde hat sich bei ihren Ermittlungen bzw. im angefochtenen Bescheid im Wesentlichen nur mit der Thematik des Bedarfs nach § 13 Abs. 1 WRG 1959 auseinandergesetzt und - wie oben erläutert - diesbezüglich eine Subsumtion vorgenommen, die nicht mit der Rechtsprechung des VwGH in Einklang zu bringen ist. Dies hat zur Folge, dass die Frage des Bedarfs der gegenständlichen Abwasserbeseitigungsanlage rechtlich ungeklärt verbleibt und in Ermangelung weiterer Erhebungen in Bezug auf öffentliche Interessen, Beachtung des Standes der Technik der Anlage und Berücksichtigung fremder Rechte wesentliche Ermittlungsschritte für das Wiederverleihungsverfahren (§ 21 Abs. 3 WRG 1959) durch die belangte Behörde unterlassen wurden.

4.3. Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die

rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (beginnend mit VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Im gegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass die belangte Behörde nicht bzw. bloß ansatzweise ermittelt hat. Es sind dem Verfahrensakt - abgesehen von der Frage des unrechtmäßig beurteilten Bedarfs - keinerlei bzw. bloß rudimentäre Ermittlungstätigkeiten (etwa zum Wartungszustand der Anlage) zu entnehmen. Fundierte Erhebungen und stichhaltige Ermittlungsergebnisse, die für eine Anwendung des § 21 Abs. 3 WRG 1959 erforderlich sind, wurden jedoch großteils unterlassen.

Angesichts der dargestellten Rechtslage wäre - neben der nunmehr neu zu beurteilenden Frage des Bedarfs gemäß § 13 Abs. 1 WRG 1959 - insbesondere weiters zu klären gewesen, ob die gegenständliche Abwasserbeseitigungsanlage dem Stand der Technik entspricht, ob einer Wiederverleihung des Wasserrechts öffentliche Interessen (§ 105 WRG 1959) entgegenstehen oder dabei fremde Rechte (§§ 11 ff WRG 1959) beeinträchtigt werden.

Zusammenfassend steht der für eine inhaltliche Entscheidung maßgebliche Sachverhalt im Sinne des § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG somit nicht fest.

Fraglich ist für eine Anwendung des § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG daher lediglich, ob die Verfahrensergänzung bzw. die erforderlichen Ermittlungsschritte durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden sind.

Für das erkennende Gericht ist nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung, Gesamtverfahren) bewirken könnte und ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte. Auch bewirkt der

Umstand, dass die belangte Behörde aufgrund der bisherigen Ermittlungstätigkeit bereits mit dem Verfahren und dessen Parteien (diverse Besprechungen, Lokalaugenschein beim Anwesen des Wiederverleihungswerbers bzw. Bf) vertraut ist, dass die belangte Behörde in der Lage sein wird, die Ergänzung des gegenständlichen Verfahrens wesentlich rascher und kostensparender abzuführen als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

4.4. Im Ergebnis liegen daher die Voraussetzungen für die Behebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung des Verfahrens an die belangte Behörde vor. Im fortgesetzten Verfahren ist die belangte Behörde an die Rechtsansicht des erkennenden Gerichts gebunden und hat die belangte Behörde weitergehende Ermittlungen zum Ansuchen des Bf um Wiederverleihung iSd § 21 WRG 1959 anzustellen und wird in der Folge darüber zu entscheiden sein, ob die Voraussetzungen und damit ein Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes nach § 21 leg. cit. vorliegen.

Die belangte Behörde ist im fortgesetzten Verfahren gehalten, die Frage des Bedarfs der gegenständlichen Abwasserbeseitigungsanlage soweit zu erheben, dass die rechtliche Beurteilung mit Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes übereinstimmt. Die belangte Behörde wird weiters Ermittlungen zu tätigen haben, die insbesondere auf die Klärung des Standes der Technik der Anlage, auf die Prüfung der Beeinträchtigung öffentlicher Interessen und auf eine allfällige Verletzung fremder Rechte abzielen.

Vom erkennenden Gericht wird abschließend bemerkt, dass eine allfällige Anschlussverpflichtung der Liegenschaft bzw. des Objektes X, K, an eine öffentliche Kanalisation gemäß Oö. AEG 2001 für das wasserrechtliche Wiederverleihungsverfahren der gegenständlichen Anlage nicht von Relevanz ist. Die hier unter anderem zu behandelnde Frage des objektiven Bedarfs der Abwasserbeseitigungsanlage nach § 13 WRG 1959 wird demnach losgelöst von allfälligen Verpflichtungen nach dem Oö. AEG 2001 zu beurteilen sein. Es gilt ferner zu berücksichtigen, dass gegenwärtig kein tatsächlicher Anschluss an die öffentliche Kanalisation besteht. Auch bedeutet dies, dass im Falle einer (rechtlichen) Anschlusspflicht nach dem Oö. AEG 2001 das Objekt bzw. die Liegenschaft des Bf tatsächlich an die öffentliche Kanalisation anzuschließen wäre, ungeachtet eines allfällig wiederverliehenen Wasserbenutzungsrechts für die gegenständliche Anlage bzw. Einleitung in den B. Anders ausgedrückt gilt es für den Bf zu bedenken, dass ein eventuell - für den Bf - positiv erledigtes Wiederverleihungsverfahren betreffend seine Abwasserbeseitigungsanlage keine Auskunft darüber gibt, ob auf den Bf Verpflichtungen nach dem Oö. AEG 2001 zutreffen oder nicht bzw. ob diesen nachzukommen ist. Dies hat gegebenenfalls die zuständige Behörde (§ 22 Oö. AEG 2001) zu beurteilen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (insb. zum Bedarf gemäß § 13 WRG 1959 iZm einem allfälligen Anschluss an eine öffentliche Ortskanalisation bzw. zu den Voraussetzungen der Wiederverleihung nach § 21 Abs. 3 WRG 1959 sowie zu einer Zurückverweisung) ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer